

TOP 9:

Entwurf eines Ersten Gesetzes zur Änderung des Arbeitnehmer-Entsendegesetzes

Drucksache: 81/14

Ziel des Gesetzentwurfes ist es, eine gesetzliche Grundlage für den Erlass einer Rechtsverordnung nach dem Arbeitnehmer-Entsendegesetz (AEntG) zu schaffen, mit der die Mindestarbeitsbedingungen, die von den Tarifvertragsparteien in der Branche "Schlachten und Fleischverarbeitung" vereinbart wurden, für allgemeinverbindlich erklärt werden sollen. Das AEntG bietet einen Rechtsrahmen, um tarifvertragliche Mindestlöhne für alle Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer einer Branche verbindlich zu machen, unabhängig davon, ob der Arbeitgeber seinen Sitz im In- oder Ausland hat. Tarifvertragsparteien aus Branchen, die in den Anwendungsbereich des AEntG aufgenommen sind, können hierzu die Erstreckung der von ihnen geschlossenen Tarifverträge auf alle Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer beantragen. Durch eine Rechtsverordnung oder Allgemeinverbindlicherklärung können dann für Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer angemessene Mindestarbeitsbedingungen geschaffen werden. Dies gilt gleichermaßen für grenzüberschreitend entsandte und für regelmäßig im Inland beschäftigte Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer. Mit dem vorliegenden Gesetzentwurf soll nun der Katalog der in das AEntG einbezogenen Branchen um die Branche "Schlachten und Fleischverarbeitung" erweitert werden, so dass dann mit dem Erlass einer entsprechenden Rechtsverordnung, der Anfang 2014 neu abgeschlossene Tarifvertrag für die Fleischbranche mit international zwingender Wirkung auf alle in- und ausländischen Arbeitgeber sowie Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer erstreckt werden kann, deren Arbeitsverhältnis in den Geltungsbereich des Tarifvertrages fällt.

Der **Wirtschaftsausschuss** empfiehlt dem Bundesrat, zu dem Gesetzentwurf eine Stellungnahme abzugeben, in der gebeten werden soll, im weiteren Gesetzgebungsverfahren zu prüfen, ob durch eine Ergänzung die Praktikabilität der Haftungsregelung des § 14 verbessert werden könnte.

Der **federführende Ausschuss für Arbeit und Sozialpolitik** und der **Ausschuss für Agrarpolitik und Verbraucherschutz** empfehlen dem Bundesrat, gegen den Gesetzentwurf gemäß Artikel 76 Absatz 2 des Grundgesetzes keine Einwendungen zu erheben.

Die Empfehlungen sind im Einzelnen aus **Drucksache 81/1/14** ersichtlich.